

Az: 3 K 272/01.A

Niedergelegt in unvollständiger
Fassung auf der Geschäftsstelle
am 07.10.02
gez. Schultze
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2619327-439,

Beklagte,

Beteiligter:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter
Gerke als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2002 für Recht
erkannt:

**Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die
Verpflichtung der Beklagten betrifft, den Kläger als
Asylberechtigten im Sinne von Artikel 16a GG
anzuerkennen.**

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.01.2001 verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils die Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung wegen der außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

gez. Gerke

Tatbestand

Der 1975 im Iran geborene Kläger reiste nach seinen Angaben auf dem Landweg über Istanbul und Paris in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Nach seiner Anhörung lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 18.01.2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung in den Iran zur Ausreise auf. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Der Kläger hat dagegen rechtzeitig Klage erhoben. Ergänzend trägt er vor, dass er für die Konstitutionalistische Partei des Iran (The Constitutionalist Party of Iran - CPI -) aktiv sei. Mit Bescheinigung der CPI Hamburg vom 18.10.2001 wird ihm bestätigt, dass er am Europa-Kongress der CPI in Hamburg am 13./14.10.2001 teilgenommen habe. Nach der Bescheinigung des Vorstandsvorsitzenden der CPI Bremen vom 04.09.2002 wird für den

Kläger neben dessen Teilnahme an allen Demonstrationen, Veranstaltungen und Informationstischen der Sektionen Bremen und Hamburg bestätigt, dass er politische Artikel unter Namensnennung in der Zeitschrift „Awaye Pars“ veröffentlicht hat und er mit dem Redaktionsteam der Radio-Sendung „Seday Iran“ zusammenarbeitet. Danach hat er auch engen Kontakt mit dem Komitee für Propaganda und Versorgung. Ferner habe er für die beiden letzten Demonstrationen vom 08.07.2002 (anlässlich des Studentenaufstandes) und vom 03.08.2002 (Tag der konstitutionellen Revolution im Jahre 1906) die Plakate vorbereitet. Wegen der Einzelheiten seiner Aktivitäten wird auf den Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27.08.2002 ab Seite 10 und bezüglich der vom Kläger namentlich veröffentlichten kritischen Artikel in der Zeitschrift „Awaye Pars“ auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 05.09.2002 Bezug genommen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik und zu seinem Übertritt zum christlichen Glauben angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auf diverse Fotos von seinen Aktivitäten für die CPI und eine Taufkarte der Freien Christengemeinde Köln-Sülz vom 21.08.2001 (Hagen) verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberdhtigter zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 18.01.2001 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG,

hilfsweise,

des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Dokumentation des Verwaltungsgerichts zu Iran, insbesondere die Bedeutung exilpolitischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland und die Bedeutung des Übertritts zum christlichen Glauben, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen. Im übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen. Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Bescheid die gesetzlichen Voraussetzungen für die begehrte Feststellung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Das Gericht kommt aufgrund seiner im Einzelnen durch zahlreiche Fotos detailliert belegten Aktivitäten ab Juni 2001 für die Partei der Iranischen Konstitutionalisten - CPI - zu der Überzeugung, dass sich der Kläger zu Recht auf einen sog. Nachfluchtgrund in Form von exilpolitischen Aktivitäten beruft, weil ihm im Fall der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deswegen politische Verfolgung droht. Der Kläger hat seine aktive Mitgliedschaft in der CPI durch eine Bescheinigung des Vorstandsvorsitzenden vom 04.09.2002 bestätigen lassen. Die von ihm übergebenen Fotos zeigen den Kläger bei verschiedenen Demonstrationen in Bremen und Hamburg sowie beim Verteilen von Flugblättern vor dem Bremer und Hamburger Hauptbahnhof. Er hat teilweise dabei als Ordner fungiert, was ebenfalls durch entsprechende Fotos belegt wird. Anlässlich einer Demonstration am 08.12.2001 vor dem Hamburger Hauptbahnhof hat er ein Transparent gehalten mit der Aufschrift: „Für die konstitutionalistische Partei bis zum Endsieg im Schulterschluss mit dem iranischen Volk!“ Im April 2002 hat er in Hamburg anlässlich einer Demonstration ein regimekritisches Plakat hoch gehalten. Neben ihm sind andere Demonstrationsteilnehmer zu sehen, die Plakate tragen mit der Aufschrift „Khatami ist nie ein Reformler gewesen“, und „Auspeitschen und Zensieren, Steinigen und Hinrichten, Terrorisieren, Tyranisieren: Made in Iran.“ Auch wenn der Kläger als Vertreter der Sektion Bremen am Europa-Kongress der CPI Mitte Oktober 2001 in Hamburg teilgenommen hat, lassen derartige Aktionen in der Öffentlichkeit, wie auch die bescheinigte Teilnahme an internen Sitzungen der Partei, den Kläger für sich gesehen noch nicht aus der Masse oppositioneller Iraner heraustreten, so dass sich hieraus allein für den Kläger im Falle einer Rückkehr in den Iran noch keine hinreichende Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt, zumal den monarchistisch eingestellten Exilgruppen vom iranischen Geheimdienst nur geringeres Gefährdungspotential zugemessen wird. Jedoch hat der Kläger durch die unter Namensnennung erfolgten Veröffentlichungen von politischen Artikeln in der Zeitschrift der Konstitutionalisten „Awaye Pars“ sich identifizierbar aus der Vielzahl kritisch eingestellter Iraner in besonderer Weise hervorgetan. In der Ausgabe Nr. 51 befasst er sich mit dem

Problem der Trennung von Politik und Religion im Iran und stellt damit - wenn auch in allgemeiner gehaltenen Form - die Grundfesten der islamischen Regierung im Iran in Frage. In der Ausgabe Nr. 54 der Zeitschrift kritisiert er die Mullahs und wirft ihnen ein rückschrittliches Verhalten vor, insbesondere kritisiert er die Verherrlichung der verstorbenen Ayatollahs und Mullahs. In der Ausgabe Nr. 59 wirft der Kläger dem islamischen System Gehrinwäsche vor, wodurch neuere und modernere Entwicklungen in der Welt vom Iran ferngehalten werden. Diese eigenen drei Artikel und andere fremde regimekritische Texte hat er in der Radiosendung „Seday Iran“ im Offenen Kanal Bremen vorgetragen, wo er als Moderator tätig ist und politische Nachrichten verliest. Sein Name wird im Abspann der Sendung genannt. Zum Beweis hat der Kläger eine Audio-Cassette über 4 Sendungen dieser Radiosendung angeboten. Durch die öffentlichkeitswirksamen Äußerungen hat sich der Kläger in auffälliger Weise als überzeugter Gegner des im Iran herrschenden Regimes und auch als Gegner des klerikalen Systems dort zu erkennen gegeben. Er hat sich aus der Vielzahl kritisch eingestellter Iraner in besonderer Weise hervorgetan und er wird deswegen insbesondere wegen der die Mullahs verunglimpfenden Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Awaye Pars“ mit großer Wahrscheinlichkeit dem in der Bundesrepublik operierenden iranischen Geheimdienst oder regimetreuen Iranern als ernst zu nehmender und zu bekämpfender Regimegegner ins Blickfeld geraten sein. Daher wird er im Fall seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung in Form einer menschenrechtswidrigen Behandlung und Bestrafung zu rechnen haben. Davor ist der Kläger nach der geltenden Rechtsordnung zu schützen, auch wenn er diese Nachfluchtgründe selbst geschaffen hat.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der vom Kläger geltend gemachte Übertritt zum christlichen Glauben in der Bundesrepublik Deutschland ihm ebenfalls ein ausländerrechtliches Bleiberecht sichert. Das Gericht merkt hierzu lediglich an, dass es zum einen bereits fraglich ist, ob dieser Übertritt des Klägers zum christlichen Glauben hier in der Bundesrepublik den iranischen Sicherheitsbehörden überhaupt bekanntgeworden ist. Zwar hat der Kläger seine christliche Taufe am 21.01.2001 in Hagen durch eine Taufkarte der Freien Christengemeinde Köln-Sülz belegt. Aufgrund seiner Schilderung seiner Hinwendung zum Christentum in der Bundesrepublik unter dem Einfluss seiner hier lebenden Tante ist ein Bekanntwerden seiner Abkehr vom Islam jedoch eher unwahrscheinlich. Denn der Kläger hat sich danach lediglich in einem geschlossenen eng gezogenen christlichen Bereich bewegt und ist nicht selbst mit seinem Religionswechsel in die Öffentlichkeit getreten, geschweige denn hat er sich insoweit missionarisch betätigt. Dies ist nach der gefestigten Auskunftslage jedoch Voraussetzung für die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wegen Apostasie im Iran.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten folgt aus § 155 Satz 1 und 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt sein.

gez. Gerke

Beschluss

Der Gegenstandswert wird gemäß § 83b Abs. 2 AsylVfG auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 24.09.2002

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - :

gez. Gerke